

II-1458 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ. 10.001/22-Parl/91

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

510 IAB

1991 -04- 16

zu 620 IJ

Wien, 10. April 1991

B
M
W
F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 620/J-NR/91, betreffend Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, die die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen am 28. Feber 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

Für die Setzung von Maßnahmen zur Einführung bzw. Durchsetzung eines allgemeinen Rauchverbotes in Universitätsgebäuden hat der Gesetzgeber dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keine Entscheidungsbefugnisse eingeräumt.

Die Beschlußfassung über eine Hausordnung für die Universität, in der allenfalls Rauchverbote erlassen werden könnten, ist eine der wenigen echten Entscheidungskompetenzen des Akademischen Senats (Universitätsskollegiums) im autonomen Wirkungsbereich.

Der Bundesminister:

